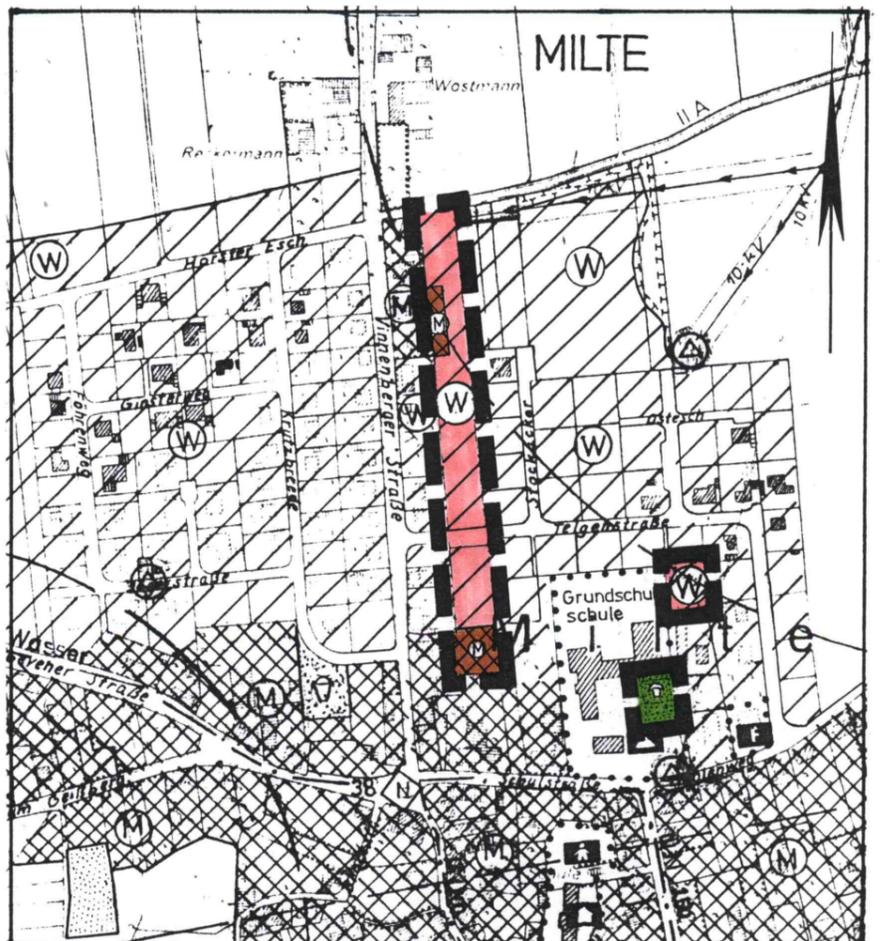


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB)

WOHNBAUFLÄCHE
(§ 1 ABS. 1 NR. 1 BauNVO)

GRÜNFLÄCHE
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB)
OHNE ZWECKBESTIMMUNG

GRÜNFLÄCHE
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB)
ZWECKBESTIMMUNG
KINDERSPIELPLATZ

GEMISCHTE BAUFLÄCHE
(§ 1 ABS. 1 NR. 2 BauNVO)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ZWECKBESTIMMUNG: SCHULE
(§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER ENTWURF ZUR 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 03.04.00 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 19.05.00 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 19.05.2000
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 25.01.01 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 25.01.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 19.02.01 BIS 19.03.01 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 19.03.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 18.04.2002 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 18.04.2002
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF ZUR 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.01.03 BIS 03.02.2003 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 03.02.2003
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 02.03.06 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENSGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 02.03.2006
BÜRGERMEISTER

DIESE 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 17.05.06 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 17.05.2006
DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER
IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 16.09.2005 MIT WIRKUNG VOM 7.7.06 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 07.07.2006
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- §§ 1 - 7 UND § 233 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF
75. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren
zum Bebauungsplan
Nr. 5.03 / 2. Änderung

„Östlich Vinnenberger Straße“

M.: 1/5.000

Warendorf, den 18.04.2002

(Stuke) städt. Oberbaurat